

E-5 Altlasten

A. Ausgangslage

Der Kanton führt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KBS). Insgesamt sind darin knapp 1800 Standorte erfasst. Davon sind 630 ehemalige Deponien («Ablagerungsstandorte»), 1135 belastete Gewerbe- und Industrieareale inkl. Schiessanlagen («Betriebsstandorte») sowie ca. 15 «Unfallstandorte».

Von den erfassten belasteten Standorten wurden bei der Erhebung des KBS ca. 820 als «untersuchungsbedürftige Standorte» klassifiziert. Die restlichen ca. 980 sind nicht untersuchungsbedürftig. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass sie keine Gefährdung für die Schutzgüter Wasser, Boden oder Luft darstellen und dass keine Sanierungsmassnahmen notwendig sind. Bei Bauvorhaben auf diesen Standorten ist die sachgerechte Entsorgung des allfälligen belasteten Aushubes sicherzustellen.

Die untersuchungsbedürftigen Standorte sind bezüglich ihrer Umweltauswirkungen zu prüfen. Im ersten Schritt werden mit der «Voruntersuchung» die Daten für den Entscheid erhoben, ob der Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist, oder ob keine weiteren Massnahmen notwendig sind. Die sanierungsbedürftigen Standorte gelten als «Altlasten». Für diese ist anschliessend eine «Detailuntersuchung» durchzuführen, ein «Sanierungskonzept» zu erarbeiten und die Sanierung umzusetzen.

Der Kanton Solothurn sieht vor, die Voruntersuchungen und falls notwendig auch die weiteren Untersuchungen sowie Sanierungen aller untersuchungsbedürftigen Standorte bis ca. im Jahr 2025 abgeschlossen zu haben.

B. Ziele

- Die schädlichen und lästigen Einwirkungen auf die Umwelt bzw. die Gefahr solcher Einwirkungen dauerhaft beseitigen.
- Alle sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis im Jahr 2025 sanieren.
- Das bei der Sanierung von belasteten Standorten anfallende Material soweit möglich aufbereiten respektive verbrennen.
- Belastete Standorte und Altlasten behindern die Bauvorhaben, Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons möglichst wenig.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01, Art. 32c bis 32e\)](#)
- [Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten \(Altlasten-Verordnung AltIV; SR 814.680\)](#)
- [Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten \(VASA; SR 814.681\)](#)
- [Gesetz über Wasser, Boden und Abfall \(GWBA; BGS 712.15\)](#)
- [Kantonaler Kataster der belasteten Standorte](#)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte bis 2020 durch deren Inhaber nach den Vorgaben der Altlasten-Verordnung voruntersucht werden. Die Massnahmen, welche sich aus den Ergebnissen ableiten (Überwachung, Sanierung) sind nach den gesetzlichen Vorgaben und nach dem Stand der Technik umzusetzen.

E-5.1

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die Sanierungen aller sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis 2025 abgeschlossen sind. In Einzelfällen sind längere Fristen möglich.

E-5.2

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass bezüglich der Kostenübernahme im Zusammenhang mit belasteten Standorten und Altlasten das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt wird.

E-5.3

Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der Prüfung von Bauvorhaben den Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren, gegebenenfalls die kantonale Altlastenfachstelle beizuziehen und allfällige Auflagen des Kantons durchzusetzen.

E-5.4